

Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts

Akten des Kolloquiums
vom 23.– 25. November 2006 in Lausanne

Richesse et pauvreté dans les républiques suisses au XVIII^e siècle

Actes du colloque de Lausanne
des 23-25 novembre 2006

Herausgegeben von / Edité par
André Holenstein, Béla Kapossy, Danièle Tosato-Rigo
und / et
Simone Zurbuchen

SLATKINE
GENÈVE

www.slatkine.com



A 29 AVR. 10

Diffusion France: HONORÉ CHAMPION ÉDITEUR, Paris

2010

NA 2010. 1565

Publication soutenue par
l'Académie suisse des sciences humaines et sociales et
la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne

Toute correspondance peut être adressée au Comité éditorial des
«Travaux sur la Suisse des Lumières»
c/o Éditions Slatkine
5, rue des Chaudronniers
Case 3625 – 1211 Genève 3

Vente aux Bibliothèques, aux Instituts
et aux particuliers auprès de l'éditeur
Éditions Slatkine, C.P. 3625, 1211 Genève 3, Suisse
et en France
Édition Honoré Champion
3, rue Corneille
75006 Paris

© 2010. Éditions Slatkine, Genève.
Reproduction et traduction, même partielles, interdites.
Tous droits réservés pour tous les pays.
ISBN 978-2-05-102127-2

HANDLUNGSSTRATEGIEN UND PROBLEMBEREICHE DER ARMENFÜRSORGE IM ALTEN BERN

Heinrich Richard SCHMIDT

Den folgenden Ausführungen liegt die Einsicht zugrunde, dass die Armenfürsorge¹ im Kanton Bern am Ende des 18. Jahrhunderts in eine Krise geraten war, die sich aus der tradierten Art ihrer Durchführung ergab, also strukturell bedingt war. Es fehlte jedoch an der Einsicht in die Schwächen des schon lange beschrittenen Weges, um aus dem Teufelskreis auszubrechen – und das bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.

Im Folgenden soll zunächst die Bezugsberechtigung geklärt (Kapitel 1) und die Praxis skizziert werden (Kapitel 2). Hier geht es um die konkreten Leistungen, die erbracht wurden, um Armen zu helfen. Es folgt ein Kapitel über die sich daraus ergebenden Probleme (Kapitel 3). Abschliessend wird ein Blick auf den Mentalitätswandel geworfen, der einer moralischen Ökonomie den Boden entzog und die strukturellen Probleme bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts unlösbar machte (Kapitel 4).

VERSORGTE UND NICHTVERSORGTE PERSONEN: WER SIND DIE ARMEN?

Im Verständnis der Zeit war nur derjenige unterstützungsberechtigt, welcher ein « Genosse » war und sich nicht ausreichend selbst helfen konnte, also der « Mitbürger »². Nicht ins Blickfeld der Armenversorgung geriet der « Fremde ». Damit ist das zentrale Problemfeld der frühneuzeitlichen Armenversorgung im Kanton Bern und anderen Regionen der Schweiz angesprochen: das Heimatprinzip, das hier in Anlehnung an die Reichspoli-

¹ Zum aktuellen Forschungsstand und der Notwendigkeit eines lokalen Fokus vgl. Hans-Jürg Gilomen, « Bemerkungen zu einem Paradigmenwechsel in der Erforschung der vormodernen Armenfürsorge », in Hans-Jürg Gilomen, Sébastien Guex und Brigitte Studer (Hrsg.), *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich, Chronos, 2002, S. 11-20 und Martin Dinges, « Neues in der Forschung zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Armut », in H.-J. Gilomen, S. Guex und B. Studer (Hrsg.), *Barmherzigkeit, op. cit.*, S. 21-43. Besonders S. 36 f.

² Für Bern siehe Karl Geiser, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit*, Bern, Stämpfli, 1894. Das Heimatrecht war europaweit Grundlage der Fürsorge: Bronislaw Geremek, *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, München, dtv, 1991, bes. S. 172-212 und Robert Jütte, *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der frühen Neuzeit*, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 2000, bes. S. 138-166.

zeiverordnungen des 16. Jahrhunderts galt³. Wer Hilfe brauchte, musste sie bei seiner Heimatgemeinde erbitten.

Eine Analyse der unterstützten Bürger in der Gemeinde Worb – ohne die in Verding und Umgang befindlichen – zeigt im 18. Jahrhundert massiv und stetig ansteigende Zahlen⁴. Von weniger als 30 Unterstützten im Jahr 1742 wuchs die Zahl der burgerlichen Armen auf über 80 im Jahr 1798 (s. Abb. 1). Sie verdreifachte sich also. Bemerkenswert dabei ist, dass das

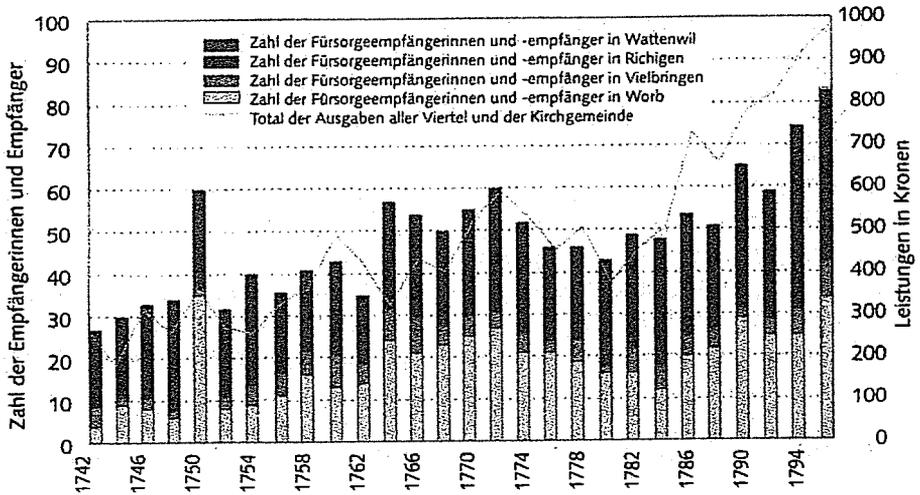


Abb. 1: Fürsorgeempfänger insgesamt in Worb 1742-1796

grossbäuerlich geprägte Viertel Vielbringen praktisch keinen Anstieg verzeichnet, das eher handwerlich-gewerbliche Worb-Dorf und das Weberdorf Wattenwil/Enggistein dagegen einen massiven. Wesentlich geringer, aber dennoch bemerkenswert, ist die Zunahme der unterstützten armen Bürger von 60 auf 90 in Vechigen⁵. Rechnet man die Umgänger im weiteren Sinne ein, stieg die Zahl von 130 auf 170.

³ Christian Pfister, *Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700-1914*, Bern, Haupt, 1995, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. 4, S. 304.

⁴ Erika Flückiger-Strebel, « Die Armenfürsorge aus finanzieller Perspektive », in Heinrich Richard Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte*, Bern, Stämpfli, 2005, S. 138-146. Hier S. 140, Abb. 3.

⁵ Heinrich Richard Schmidt, « Armut in der Frühen Neuzeit. Bürger, Hintersassen und die Armenfürsorge in Vechigen », in *Geschichte der Gemeinde Vechigen*, Bern, Stämpfli, 1995, S. 251-268. Hier S. 257. Zur Bevölkerungsentwicklung vgl. Heinrich Richard Schmidt, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart, Jena, New York, Gustav Fischer Verlag, 1995, S. 24.

Der Befund eines massiven Anstiegs der burgerlichen Armut, wie er sich für Worb ergeben hat, bestätigt sich auch für die Ämter Nidau und Büren. Die von Erika Flückiger angegebenen Werte zeigen in den lediglich 70 Jahren von 1730 bis 1798 rund eine Verfünfachung der von Bern unterstützten Haushalte (s. Abb. 2)⁶.

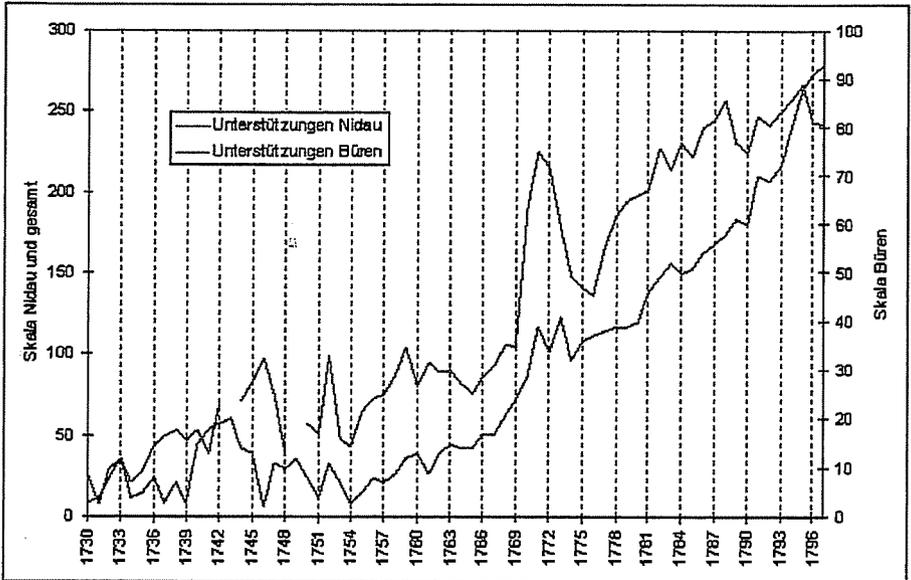


Abb. 2: Zahl der von Bern unterstützten Haushalte in dem Ämtern Nidau und Büren 1730-1797

Der Pauperisierungsdruck trieb nun viele Bürger auf der Suche nach einer Existenzmöglichkeit in die Fremde. Damit kommen wir zu einem zweiten Kriterium für die Armenunterstützung: die Arbeitsunfähigkeit. Um unterstützt zu werden, musste man nicht nur einheimisch und in Not sein, sondern auch arbeitsunfähig⁷ – nur der sogenannte « Notarme » im Gegensatz zum arbeitsfähigen « Dürftigen » galt als unterstützungswürdig. Auf der Suche nach Arbeit musste dieser seine Heimat verlassen. Damit wurde die scheinbar

⁶ Erika Flückiger-Strebel, *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich, Chronos, 2002, S. 143.

⁷ Zum Problem der « Labouring Poor » in Bern vgl. Erika Flückiger-Strebel, « „Des Standes sanfter Wohlthats-Strom“. Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert », in H.-J. Gilomen, S. Guex und B. Studer (Hrsg.), *Barmherzigkeit, op. cit.*, S. 45-57. Hier S. 51 f.

so sinnvolle Regelung, wonach jede Gemeinde ihre Armen selbst versorgte, zur Falle, denn die Fürsorge war nur eng lokal begrenzt wirksam.

FÜRSORGELEISTUNGEN: GELDLEISTUNGEN VERSUS NATURALLEISTUNGEN

Geldleistungen in bar waren relativ selten⁸. Wenn sie getätigt wurden, dann in der Form von « Taschengeld ». Sehr viel häufiger erhielten nicht die Armen das Geld, sondern andere, die für sie naturale Leistungen erbrachten: der Schuster für Schuhe oder Schuhnägel, der Schneider für ein Hemd, der Arzt für Medikamente oder der Wirt für Wein bei Kranken. Tischgelder bekamen die Personen, die Arme bewirteten, Hauszinsen die Vermieter von Wohnungen für Arme⁹.

Diese Zahlungen unterstützten die örtliche Wirtschaft, die sich zu einem Teil auf diesem Markt der Armut ein Auskommen sicherte. Entscheidend ist in unserem Zusammenhang, dass keine « flüssige Masse » Geldes für Transfers über weite Strecken zur Verfügung stand. Sicher hätten Hauszinsen oder Geld für Kleidung auch an einen anderen Ort überbracht werden können, um den dortigen Handwerkern oder Vermietern die Versorgung von Personen zu ermöglichen, die nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde wohnten. Das geschah aber nicht oder nur widerwillig, weil die Einnahmen aus Arbeiten oder Leistungen für Arme die einheimischen Handwerker z.T. selbst existentiell absicherten. Auf jeden Fall waren sie eine Voraussetzung dafür, dass diese ihre Armensteuern durch Tellen oder Loseanteile leichter zahlen konnten. Die Fürsorge funktionierte wie ein Blutkreislauf; ein Aderlass sollte verhindert werden. Die Leistungen blieben innerhalb der Gemeinde, die einen « autarken kommunalen Zirkel » der Armenunterstützung bildete und so den Aufwand real minimierte – letztlich um nicht als ganzes zu verarmen¹⁰. Das fehlende Netz für den Geldtransfer ist also nur ein Aspekt. Der wichtigere ist, dass kein Anreiz bestand, den innergemeindlichen Kreislauf zu öffnen.

Das gilt auch für die bäuerlichen Naturalleistungen. Direkte Gaben von Nahrungsmitteln, die beim Armenvogt abgeholt werden mussten, zählen dazu. Auch private Stiftungen, die armen Kindern Ausbildungen finanzierten, « damit hierdurch der armuth vmb etwas gesteüret und sie sich selbstn vermittelst ihrer hausarbeit ohne der gemeind und herrschaft beschwärdt

⁸ Das folgende v.a. nach H.R. Schmidt, « Vechigen », *art. cit.* und E. Flückiger-Strebel, « Armenfürsorge », *art. cit.*. Siehe auch Dies., *Wohlfahrt, op. cit.*

⁹ H.R. Schmidt, « Vechigen », *art. cit.*, S. 254 f. zu den naturalen Leistungen.

¹⁰ Heinrich Richard Schmidt, « "Nothurfft vnd Hußbruch" – Haus, Gemeinde und Sittenzucht im Reformiertentum », in Andreas Holzem, Ines Weber (Hrsg.), *Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung zwischen Religion und sozialer Lebenswelt*, Paderborn, Schöningh, 2008, S. 301-328.

durchbringen und erhalten mögen »¹¹, kauften die Leistungen in der Regel bei Handwerkern am Ort.

Die Unterbringung von Notleidenden bei Bauern, die reihum für Mahlzeiten sorgten, die sogenannte « Vertischgeldung », der Umgang und der Verding, bei dem vor allem Kinder bei Bauern untergebracht wurden, waren ebenfalls an den Ort gebunden. Es konnte sein, dass die Gemeinde den Wirten der Armen das Tischgeld auszahlte. Es konnte aber auch wie in Vechigen vorkommen, dass sich mit der Unterbringung eines Armen die Steuerschuld bei der Armentelle verminderte¹². Geld wurde hier überhaupt nicht gezahlt, es wurde durch die Art der Leistung eher die Menge des (durch die Tellen) zu erwartenden Geldes verringert. Beim Verding wurde Arbeit als Gegenleistung für die Ernährung, Kleidung und Erziehung erbracht. Für Vechigen lässt sich errechnen, dass Vertischgeldung, Verding und Umgang, bei dem Arme reihum je nach deren Leistungsfähigkeit bei Bauern unterkamen, einen wesentlich höheren Wert darstellten als die in den Rechnungen des Armenvogtes verzeichneten Gelder¹³.

Geldzahlungen und naturale Unterstützungen waren also an den Ort gebunden. Das gilt auch für die Nutzung der Allmend, die für Bedürftige wichtig war.

DIE ALLMEND

Die Allmend war dasjenige Land, das der individuellen Nutzung entzogen war, Gemeinland. Dazu gab es zwei verschiedene Zugangsberechtigungen. Wenn das Bürgerrecht für die Teilhabe an den Ressourcen der Allmend ausschlaggebend war, spricht man von einer « personalrechtlichen » Form¹⁴. Wenn die « Rechtsame » die Grundlage für die Teilhabe war, handelte es sich um einen « realrechtlichen Verband ». Dann hatten alle Personen mit einem Bauerngut, Bürger und Nichtbürger, einen Nutzungsanspruch¹⁵. Arme, die ja in der Regel kein Bauerngut ihr eigen nennen konnten, waren hier definitionsgemäss aus der Allmendnutzung ausgeschlossen. Nur in personalrechtlichen Verbänden hatten die Armen, die zugleich Bürger waren, einen Rechtsanspruch auf die Allmend.

Aber selbst hier war dieses Recht mitunter sehr beschränkt. In der Gemeinde Büren z.B. stand die Allmend zwar allen Bürgern zu. Sie war aber

¹¹ Dazu u.a. H.R. Schmidt, « Vechigen », *art. cit.*, S. 258 – die Stiftung Daxelhofer.

¹² *Ibid.*, S. 255.

¹³ *Ibid.*

¹⁴ Vgl. zu den Gemeindeformen Sandro Frevel, « "Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber delibériert". Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert », Nordhausen, Traugott Bautz Verlag, 2007, Berner Forschungen zur Regionalgeschichte 7.

¹⁵ Ch. Pfister, *Strom, op. cit.*, S. 301-303.

nur für Grossvieh als Weide zugelassen, was lediglich den Vollbauern nutzte, Kleinvieh war ausdrücklich nicht erlaubt. Der Versuch der armen Bürger, mit Hilfe des Berner Rates eine Aufteilung der Allmend zu erreichen, scheiterte jedoch¹⁶. Der Berner Rat beugte sich der Macht der Viehbesitzer, obwohl er an sich eine armenfreundliche Politik favorisierte hätte.

Es gab zwar auch Orte mit einem gemischt personal- und realrechtlichen Allmendzugang: Hier waren in der Regel nur die Bürger mit Hausbesitz berechtigt wie in den meisten Gemeinden im Amt Büren – also wieder nicht die Not leidenden. Zum Teil erkämpften die armen Bürger aber wie in Worb eine Mischung von Bürgerrecht und Rechtsame, nach der alle Bürger Zugang erhielten, auch die armen, und alle Rechtsamebesitzer, auch wenn sie Hintersassen waren. Diesen Anteil konnten sie sich aber erst nach 1800 sichern¹⁷. Deshalb, so schreibt Christian Pfister, « vermögen die Besitzstruktur und der Zugang zu den gemeinen Gütern die regionalen Unterschiede der Armennot, in gewissem Mass auch der Abwanderung, zu erklären »¹⁸.

Die Allmendteilungen, die im 18. Jahrhundert z.B. im Amt Konolfingen schon fast vollständig vollzogen waren¹⁹, orientierten sich eher an wirtschaftlichen als an sozialpolitischen Erwägungen²⁰. Die Allmend wurde durch die Bauern privatisiert. Damit verloren die bürgerlichen Armen, wo sie sich nicht einen Anteil erstreiten konnten wie in Worb, die bisher gewährten Ressourcen. Bei den Allmendteilungen wirkte eine in die liberale Richtung vorausweisende Präferenz für « Effektivität » und verdrängte « moralisch-ökonomische » Bedenken zugunsten der Armen. Andrea Schüpbach, die die Gemeinde Worb zwischen 1750 und 1850 im Blick auf die bäuerliche und unterbäuerliche Ökonomie analysiert²¹, kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Teilung der Allmend die ökonomische Tragfähigkeit der Gemeinde zwar erhöhte, die soziale Tragfähigkeit aber deutlich abnahm. Die wirtschaftlichen Veränderungen verschoben die Lasten also weiter zuungunsten der Armen.

Höchstens die armen Bürger, und hier natürlich lediglich die am Ort ansässigen, besaßen demnach (unter den beschriebenen Umständen) ein Anrecht auf die Allmend, auf Pflanzplätze für ihrer Kartoffeln, auf Weideland für ihre Ziegen oder auf Holzbezug zum Heizen und evtl. zum Bauen. Wer

¹⁶ E. Flückiger-Strebel, *Wohlfahrt*, op. cit., S. 268.

¹⁷ *Ibid.*, S. 269.

¹⁸ Ch. Pfister, *Strom*, op. cit., S. 303.

¹⁹ Walter Frey, *Das Janusgesicht der Agrarmodernisierung: der Verlust der sozialen Tragfähigkeit. Der demographische, ökonomische und soziale Transformationsprozeß des bernischen Amtsbezirks Konolfingen zwischen 1760 und 1880*, Diss. phil. masch. Bern, 1991.

²⁰ E. Flückiger-Strebel, *Wohlfahrt*, op. cit., S. 269.

²¹ Andrea Schüpbach, *Ökonomie in der Herrschaft Worb (1645-1850)*, Lizentiatarbeit Bern, 2005, S. 210-212.

die Allmend oder die anderen naturalen Leistungen der Armenfürsorge in Anspruch nehmen wollte, musste also dort präsent sein, wo sie angeboten wurden, und er musste Bürger sein.

WORKING POOR: VOM BÜRGER ZUM HINTERSASSEN

Weil die Gemeinden ihre arbeitsfähigen Bürger höchstens kurzfristig unterstützten, wenn sie in Not gerieten, mussten diese ihre Heimat verlassen, um leben zu können. Eine massive Binnenwanderung setzte ein.

	Vechigen	Stettlen	Bolligen	Worb Kirchgem. ²²	Worb Dorf	Watten wil	Lützel fluh	Affoltern	Trub	Langnau	Huttwil	Eriswil
16./17. Jhr.	20-25%				14,3							
1700- 1750	25-35%	40-60%										
1742					28,8	26,1						
1764	30,8%	57%	41,6%	38,6%	33,1	50,0	28%	30%	16%	13%	11%	9%
1798 ²³	45-50%	75-80%	54%	37%	40,5 ²⁴	55,0	41%	14%	19%	15%	13%	

Abb 3: Nichtbürgerrate an allen Haushalten im Stadtgericht Bern und im Grossraum Emmental²⁵

²² Vgl. neben dem Pfarrbericht von 1764 auch das Bürgerregister von 1798 und die Huldigungsregister, die z.T. eine differenzierte Heimat- und Berufsstatistik ermöglichen: (Staatsarchiv Bern, im Folgenden abgekürzt als STAB): STAB BXIII 434-437, 440 = Bürgerverzeichnisse 1798, verschiedene Districte und STAB BXIII 495 = Huldigungsregister Amt Bern 1805-1831. STAB B XIII 440 = Bürger-Register Worb 1798 und BXIII 434 = Bürger-Register Bolligen 1799 - leider ohne genaue Registrierung des Heimatortes. Siehe auch STAB Registerstock 577 = Regionenbuch 1783.

²³ Anne-Marie Dubler, « Der Hintersässe – ein armer Fremder, ein Gemeindemitglied ohne politische Rechte? Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtbürger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts », in *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 89, 1993, S. 143-164. Hier S. 149:

Weitere Hintersassenanteile für 1798 sind :

Rüegsau 45%	Lauperswil 40%	Röthenbach 40%	Rüderswil 39%	Eggiwil 39%	Signau 36%
Schangnau 34%	Trachselwald 33%	Dürrenroth 32%	Wyssachen 30%	Sumiswald 18%	

²⁴ nach Jens Montandon, « „Nutzung und beschwerden, nach daheriger gewohnheit und rechten“ – Privilegien und Lasten in der Gesellschaft Worb im 18. Jahrhundert », in H.R.Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte, op. cit.*, S. 117-137. Hier S. 123. Dort auch die Angaben zu Wattenwil.

²⁵ Die Angaben für Lützelflüh, Affoltern, Trub, Langnau, Huttwil, Eriswil bei A.-M. Dubler, « Hintersässe », *art. cit.*, S. 145 f. und S. 149.

Zielorte waren nach dieser Tabelle, die grob gesprochen « emmentalische Verhältnisse » darstellt, besonders protoindustrielle oder handwerkliche Zentren wie Stettlen, Bolligen, Lützelflüh oder Wattenwil bei Worb und weniger die traditionell wirtschaftenden abgelegenen Orte wie Eriswil, Huttwil, Langnau, Trub oder Affoltern. Besonders die Leinenweberei scheint für die Armen attraktiv gewesen zu sein und eine Wanderungsbewegung ausgelöst zu haben, etwa in die Nähe von Walkringen oder Burgdorf, wo sich die hohen Nichtburgerraten auffällig häufen. Der Anstieg, der in der Tabelle oben für Wattenwil, einen Ortsteil der Herrschaft Worb, dokumentiert ist, belegt diese Annahme. Es ist bekannt, dass Wattenwil/Enggiststein – wie Stettlen – ein Zentrum der Leinenweberei war, das seine Produkte nach Walkringen und Burgdorf lieferte. Der enorme Anstieg der Hintersassenanteile lässt sich also damit begründen, dass hier Working Poor zuzogen, die ein Auskommen in der Weberei suchten. 64% der Bevölkerung waren hier Ende des Jahrhunderts Weber²⁶. Das kurzfristige Hoch der Leinenweberei hatte Wattenwil und Enggiststein also viele Arbeitssuchende beschert²⁷.

Umgekehrt kann man sagen, dass die Gemeinden mit wenigen Hintersassen offenbar für die Zuwanderung uninteressant waren, und zwar, weil sie selber sehr arm waren. So hatte z.B. Trub 1890 neben seinen 3000 Einwohnern nicht weniger als 15'000 Bürger, die in der ganzen Schweiz verstreut lebten²⁸. Wenn auswärts lebende Bürger einmal in Not gerieten, mussten sie bis Mitte des 19. Jahrhunderts in ihre Heimatgemeinde zurückkehren, aus der sie möglicherweise gerade erst ausgewandert waren, um Arbeit zu finden. Erst danach wurde die Auswanderung nach Übersee zu einem neuen Ventil.

Wie mit Gemeindebürgern verfahren wurde, die auswärts wohnten und um Hilfe baten, schildert Oliver Schihin am Beispiel der Familie Augspurger²⁹. Sie beschäftigte ihre Heimatgemeinde Worb seit Mitte der 1750er Jahre immer wieder. Die Worber Gemeindevorgesetzten verlangten zunächst ein Attest und unabhängige Gutachten. Erst nach mehreren Briefen des Pfarrers Stapfer von Moudon, dem neuen Wohnort der Familie, wurde ihr eine geringe Unterstützung von vier Kronen zugesprochen. Später erhielt der Familienvater auf dringende Bitte des Pfarrers Stapfer wieder drei Kronen, jedoch mit dem Bescheid, « daß wenn er damit nicht außkommen könne, er sich anhero begeben » solle. Am 30. Januar 1774 beschlossen die Gemeindevertreter auf ein Schreiben der Landalmosenkammer und einen Brief des Landvogts von Moudon hin widerwillig, zwei Witwen aus der Familie für

²⁶ Zu Wattenwil und seiner Weberei vgl. J. Montandon, « Privilegien », *art. cit.*, S. 131 f.

²⁷ *Ibid.*, S. 132.

²⁸ Ch. Pfister, *Strom*, *op. cit.*, S. 303.

²⁹ Oliver Schihin, « "Vom bätlen abgehalten durch gute verordnung" – Leben in Armut im Ancien Régime », in H.R. Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte*, *op. cit.*, S. 147-159. Hier S. 154-156.

das Jahr 1774 je vier Kronen auszurichten. Gleichzeitig fragte man aber in Bern nach, « ob man diesen leuthen die sich außert lands aufhalten immer steuern und pensionen geben muß »³⁰.

Noch deutlicher wird die Aversion der Gemeinde für Fernzahlungen im Fall der Witwe Erhart. 1773 hielt sie um Hilfe an. Man liess den Bittbrief erst einmal in der Schublade verschwinden. Erst als nach mehr als einem Monat die Almosenkammer bei der Gemeinde intervenierte, bequeme sie sich dazu, der Witwe « für diesmahl » vier Kronen zu bezahlen. Zugleich forderte man sie auf, nach Worb zu kommen, damit man sie wie andere Arme auch versorgen könne. In Worb drohte ihr also der Umgang³¹.

Schihin folgert: « Aus administrativen Gründen und einem gewissen Unwillen war diese "Fernunterstützung" nie wirklich gewährleistet »³². Umso erstaunlicher und nur durch einen massiven Leidensdruck erklärlich ist deshalb die Verdoppelung der Hintersassen in den meistfrequentierten Zuwanderungsorten. Sie blieben aber auch hier die am stärksten von der Verarmung bedrohte Gruppe, weil sie keine Unterstützung erhielten, obwohl sie die örtlichen Armensteuern je nach Vermögen mittragen mussten: Eine Analyse der sonst relativ stabilen Gemeinde Vechigen bei Bern ergibt schon für 1735 einen hohen Anteil von Hintersassen, die zu arm zur Zahlung der Tellen waren, nämlich 67%³³.

Die Zuwanderung in prosperierende oder zumindest Arbeit versprechende Orte, die dort zu einem hohen Fremdenanteil von Wirtschaftsflüchtlingen führte, behinderte auch eine Umstellung auf ein einwohnergemeindlich organisiertes Armenwesen, hätte es doch diese Orte selber wirtschaftlich niedergedrückt. Wozu ein solcher Versuch führen konnte, zeigt sich im 19. Jahrhundert, als mit der Schenckschen Reform von 1857 der Wohngemeinde die Versorgung Notarmer und Dürftiger übertragen wurde:³⁴ Die Gemeinden zeigten sich äusserst restriktiv bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis. Raphael Schläpfer spricht von einer « Abweisungspolitik »³⁵.

³⁰ *Ibid.*, S. 154.

³¹ *Ibid.*

³² *Ibid.*

³³ H.R. Schmidt, « Vechigen », *art. cit.*, S. 262.

³⁴ Folgendes nach Rafael Schläpfer, *Kantonale Armenreform und kommunale Fürsorgepolitik. Eine Untersuchung über Armenfürsorge im Kanton Bern im 19. Jahrhundert mit dem Schwerpunkt der Gemeinde Worb*, Nordhausen, Traugott Bautz Verlag, 2004, Berner Forschungen zur Regionalgeschichte 1. Hier S. 141-166.

³⁵ *Ibid.*, S. 142-166. Der Begriff S. 142.

EINE NEUE MENTALITÄT UND DIE PROBLEME IM 19. JAHRHUNDERT

Für die Versorgung der Armen war die Bereitschaft der Reichen zentral, im Sinne einer progressiven Besteuerung den Löwenanteil der Armensteuern zu leisten. Erika Flückiger hat z.B. für Worb ermittelt, dass sich hier die Armenanlage in 50 Jahren von 1742 an mehr als verdreifachte³⁶. Sie betrachtet auch die Details, die nur für das Dorfviertel Worb überliefert sind. Dem Nutzungsrecht an der Allmend stand bei den Rechtsamebesitzern auch die Pflicht gegenüber, einen dem Los entsprechenden Anteil an den Lasten zu tragen: « Die Armensteuern wurden somit im Worber Viertel zu drei Vierteln von einer kleinen Oberschicht von vermögenden Bauern entrichtet »³⁷.

Diese für den ganzen Kanton verallgemeinerbare Situation kippte in dem Moment, als die grossen Bauern nicht mehr bereit waren, sozialpolitische Überlegungen vor ihren eigenen Nutzen zu stellen. Die Allmendaufteilungen und die ihnen vorhergehenden Streitigkeiten zwischen armen und reichen Burgern sind dafür ein schlagendes Beispiel.

Für die Bauern war klar, dass ihre Rechte ihnen den Zugang zur Allmend garantierten; « mit den verbesserten Besitzrechten, dem Quasi-Eigentum an ihren Gütern, stuften die Bauern [nach 1800] auch die Allmendrechte und letztlich das Allmendland selber als ihr Eigentum ein. [...] Die Gesetze von 1839 und 1840 brachten den Bauern schliesslich die Legitimation der neuen Eigentumskonzeption »³⁸. Das « heilige Eigentum » hatte über die moralische Ökonomie triumphiert.

Den armen Burgern warf man sogar vor, sie ruhten sich im sozialen Netz aus. « Jeder "burger, männlichen oder weiblichen geschlechts, der kaum der schule entgangen, seinen eltern nicht mehr gehorchen will, und dem es zu sinn steigen mag, eine eigene haushaltung zu führen", wolle sich am Holz bereichern. Der erste Erfolg [im Allmendkonflikt] von 1748 habe die Tauner nur noch "dreister und nach mehrern lüstern gemacht" »³⁹. Die Tauner wurden « als faule, gierige, kindische und hitzköpfige Phantasten » dargestellt.

1807 stellte der Kanton Bern die Armenpflege entgegen den Bestrebungen der Helvetischen Republik wieder auf die Heimatgemeinde um⁴⁰. Die Regierung ging zwar gegen zwei der Problemfelder vor: Die Bürger erhielten

³⁶ E. Flückiger-Strebel, « Armenfürsorge », *art. cit.*, S. 142.

³⁷ *Ibid.*, S. 143.

³⁸ A. Schüpbach, *Ökonomie, op. cit.*, S. 188.

³⁹ *Ibid.*, S. 186.

⁴⁰ Das folgende nach Matthias Baumer, Rafael Schläpfer, « Das Armenwesen in Worb im 19. Jahrhundert », in H.R. Schmidt (Hrsg.), *Worber Geschichte, op. cit.*, S. 174-190. Hier S. 174-190.

ein Klagerecht gegen ihre Heimatgemeinde, wenn diese die Unterstützung verweigerte. Damit sollten die Probleme der Fernunterstützung beseitigt werden, die nie wirklich funktioniert hatte. Neu wurden aber auch die Dürftigen, die arbeitsfähig waren, aber von konjunktureller oder struktureller Armut betroffen wurden, als Anspruchsberechtigte anerkannt. Diese Reformen konnten jedoch das Problem, dass die Armenunterstützung nur vor Ort funktionierte und für eine Versorgung auswärtiger Armer nicht geeignet war, nicht vom Tisch wischen. Ja, die Verantwortlichen scheinen dieses Problem nicht einmal wahrgenommen zu haben.

Die Unterstützungspflicht belastete nicht nur die Gemeinden, sondern stand auch im Widerspruch zur liberalen Idee, die begann, die Politik zu bestimmen: Jeder sei seines Glückes oder Unglückes Schmied und Fürsorge müsse freiwillig geschehen. Die Reform durch die Liberalen von 1847 stellte die Armenunterstützung vollständig auf freiwillige Basis. Die Armentellen wurden verboten, am Ort sollten Armenvereine geschaffen werden, welche die Fürsorge organisierten. Angesichts des Mentalitätswandels war jedoch mit einer genügenden Ressourcenbeschaffung überhaupt nicht zu rechnen.

Nun wurde die Bindung an die Heimatgemeinde beseitigt. Neu sollten die Einwohnergemeinden, als Armenvereine organisiert, für alle im Ort Ansässigen zuständig sein. Die dürftigen Working Poor wurden aber wieder aus der Fürsorge ausgeschlossen. Als mit der Kartoffelkrise von 1846/47 eine lange Krisenperiode begann, war das soziale Netz also besonders dünn⁴¹.

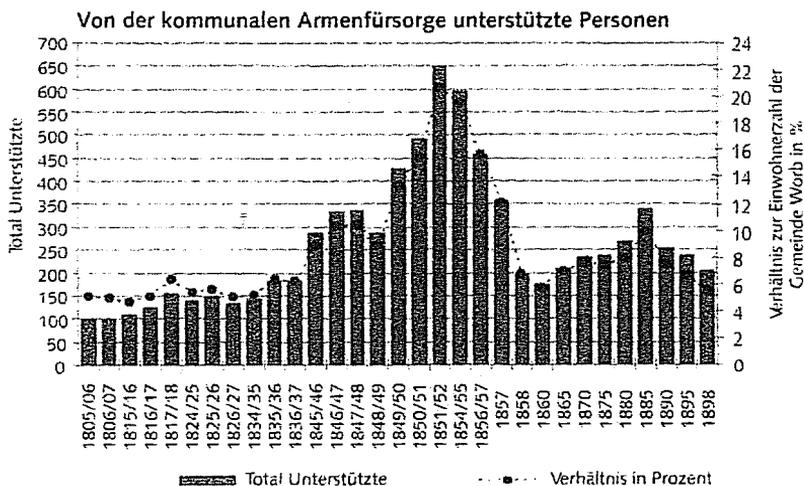


Abb. 4: Kommunale Unterstützung in Worb im 19. Jahrhundert⁴²

⁴¹ Ch. Pfister, *Strom*, op. cit., S. 303.

⁴² M. Baumer, R. Schläpfer, « Armenwesen », art. cit., S. 176.

Matthias Baumer und Rafael Schläpfer folgern in ihrer Studie zu Worb: « Dem Gesetz war der erwünschte Erfolg nicht beschieden. Vielmehr führte es zu chaotischen Zuständen im Armenwesen des Kantons Bern. Bereits 1851 wurde allgemein anerkannt, dass die Armenreform gescheitert war. Die freiwillige Armenpflege auf der Basis der Wohngemeinde funktionierte nicht. Viele armengenössige Hintersassen wurden einfach in ihre Heimatgemeinden abgeschoben, wenn diese ihrer vormaligen Unterstützungspflicht nicht mehr nachkamen »⁴³.

1857 endlich schuf man ein Gesetz, welches trotz einiger Schwächen die Hauptproblemfelder anging. Die Wohngemeinde wurde endgültig die zuständige Behörde für alle Armen. Um die Überschwemmung von Gemeinden mit Armen zu verhindern, wurden restriktive Niederlassungsbestimmungen erlassen, welche es einer Gemeinde erlaubten, nur Arbeitsfähige aufzunehmen. Negativ wirkte sich dabei allerdings die Tatsache aus, dass die wohnörtliche Armenpflege die Mobilität massiv einschränkte, auf die die Arbeitssuchenden unbedingt angewiesen waren. Die Gemeinden weigerten sich, Personen, die auch nur entfernt in Gefahr standen, einmal ihrer Fürsorge anheimzufallen, überhaupt aufzunehmen. In Worb, das Rafael Schläpfer untersucht hat, « waren die Bestrebungen [...] gross, potenziell belastende Personen von der Gemeinde fernzuhalten oder sie abzuschieben »⁴⁴.

Neben den Notarmen wurden auch die Working Poor endgültig als Unterstützungsberechtigte anerkannt. Und man kam wieder auf die direkte steuerliche Finanzierung der Notarmenpflege durch die Armengüter oder den Gemeindehaushalt zurück. Die Spendkasse für die Dürftigen finanzierte sich zwar aus freiwilligen Spenden und Beiträgen, die Überführung auch Arbeitsfähiger in die Notarmenpflege nach einem Jahr wurde aber die Regel, so dass die Spendkasse entlastet wurde. Weil die Armengüter, die bisher ja nur die Bürger unterstützt hatten, nicht ausreichten (bes. nach der Ausscheidung von Bürgergütern), erhob die Gemeinde wieder Tellen. Das Schenksche Armengesetz blieb bis 1897 in Kraft.

Die Art, wie man im 19. Jahrhundert die immer noch steigende Armut anging, zeigt, dass die Ideologie des Liberalismus den Blick auf die strukturellen Probleme verstellte. Er vertraute der Selbsthilfe und der Freiwilligkeit zu sehr und wollte den Staat bzw. die Gemeinden aus der Verantwortung entlassen. In den Dörfern unterlief man die Vorgaben und behielt z.B. die Tellen bei wie in Worb, um die Armennot zu bändigen (s. Abb. 4). Die Rückkehr zu einer gemeindlichen Fürsorge, die endlich alle Bedürftigen umfasste und allmählich auch genügend Ressourcen aufbaute,

⁴³ *Ibid.*, S. 175.

⁴⁴ R. Schläpfer, *Armenreform*, *op. cit.*, S. 151.

zeigt das Scheitern der liberalen Idee. Der Blick ins 19. Jahrhundert nährt den Verdacht, dass die politisch Verantwortlichen und die geistige Elite in ihrem Diskurs das eigentliche Thema nur sehr langsam erfassten.